

Beschlussvorlage Nr. 2014/157

öffentlich

Bezugsvorlagen:

Finanzielle Auswirkungen	
	Haushaltsjahr:
Produktkonto:	
einmalige Kosten:	
jährliche Folgekosten (Sachkosten, Personalkosten, Zinsen, Abschreibungen):	

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 10.11.2011
- Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung des § 6 der Hauptsatzung (Übertragung von Zuständigkeiten)

		Stimmen				
Gremium	Sitzung am	TOP	einst.	Ja	Nein	Enthaltung
Verwaltungsausschuss	30.06.2014 -					
Rat	10.07.2014 -					

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 10.11.2011 in der der Vorlage beigefügten Fassung. Eine Ausfertigung wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Begründung:

In der Sitzung des Finanzausschusses am 23.01.2014 ist von der SPD-Fraktion der Antrag gestellt worden, § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung (Übertragung von Zuständigkeiten) dahingehend zu ändern, dass zukünftig die Entscheidung über die Ernennung von Beamten und Beamtinnen ab der Besoldungsgruppe A 12 auf den Verwaltungsausschuss delegiert wird.

§ 85 Abs. 3 NKomVG regelt, dass der Bürgermeister die Verwaltung leitet und beaufsichtigt. Hierzu gehört der gesamte Ablauf des Verwaltungsvollzugs, insbesondere die Geschäftsverteilung, die Organisation und Gliederung der Verwaltung und die Regelung des Personaleinsatzes. Diese Maßnahmen fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Bürgermeisters, in die weder der Rat im Rahmen von Richtlinien, noch er oder der Verwaltungsausschuss durch Vorbehalt der Beschlussfassung, der sich nach § 58 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 Satz 2 NKomVG nur noch auf die Zuständigkeiten des Bürgermeisters nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG bezieht, eingreifen kann.

Der Rat hingegen ist gem. § 107 Abs. 4 (im Einvernehmen mit dem Bürgermeister) zuständig für die Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn bzw. in den Ruhestand und die Entlassung von Beamten und Beamtinnen. Zu den Fällen der Ernennung gehört gem. § 8 Abs. 1 BeamtStG auch die Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt (Beförderung, § 20 Abs. 1 NBG).

Eine Satzungsregelung kann also dergestalt aussehen, dass der Rat die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung auf den Bürgermeister, soweit es sich um Beamtinnen/Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesG, auf den Verwaltungsausschuss, soweit es sich um Beamtinnen/Beamte ab Besoldungsgruppe A 12 BBesG handelt, überträgt.

Anlage:

3. Änderung der Hauptsatzung

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -
Sachbearbeitung: Herr Schimmel, Tel.-Nr.: 05032 84-451